



Ehesachen – Eheaufhebung statt Scheidung bei verschwiegenen Unterhaltspflichten (Kindern)

Beschluss des Familiengerichts vom 10.05.2021, Az. 1 F 109/21:

Sachverhalt:

Die Eheleute haben im Februar 2018 geheiratet und sich bereits im August 2020 getrennt. Sie haben zwei gemeinsame Kinder, die nach der Trennung bei der Mutter blieben und für die sie Unterhalt fordert. Im Zuge der Unterhaltsforderung erfährt die Mutter erstmals, dass ihr Ehemann aus einer vorehelichen Beziehung zwei weitere minderjährige Kinder hat, für welche er Unterhalt zahlen muss. Dies hatte er bei der Hochzeit verschwiegen, extra danach gefragt hatte die Frau nicht. Bereits vor Ablauf des Trennungsjahrs beantragt die Frau daher beim Familiengericht, ihre Ehe wegen arglistiger Täuschung aufheben zu lassen, hilfsweise zu scheiden.

Entscheidung:

Der Hauptantrag auf Eheaufhebung ist zulässig und hat Erfolg. Der Ehemann hat anders als bei einer Scheidung (vgl. § 150 Abs. 1 FamFG: Kostenaufhebung bei Scheidung) die gesamten Kosten des Verfahrens, einschließlich der Anwaltskosten der Frau zu tragen.

Auf den vor Ablauf des Trennungsjahrs verfrüht, aber nur hilfsweise gestellten Scheidungsantrag kommt es nicht an. Es liegt ein Eheaufhebungsgrund nach § 1314 Abs. 1 Nr. 3 BGB, nämlich der arglistigen Täuschung vor. Diese kann durch aktives Tun oder durch Unterlassen begangen werden, wenn eine Offenbarungspflicht besteht. Nach allgemeiner Auffassung sind voreheliche, minderjährige Kinder ungefragt vor Schließung der Ehe dem anderen Ehegatten zu offenbaren. Dies folgt aus dem Bestehen von Unterhaltspflichten für das Kind sowie möglichen Umgangsregelungen. Bei einem Verschweigen liegt deshalb eine arglistige Täuschung durch Unterlassen vor. Die formalen Kriterien für eine Eheaufhebung sind gewahrt. Die Ehefrau ist anfechtungsberechtigt, § 1316 Abs. 1 Nr. 1 BGB; die einjährige Anfechtungsfrist nach Entdeckung des Irrtums wurde eingehalten, § 1317 BGB. Eine Bestätigung der Ehe durch willentliche Fortsetzung der Ehe nach Bekanntwerden des Anfechtungsgrundes konnte bei der gegebenen endgültigen Trennung nicht mehr erfolgen, § 1315 Abs. 1 Nr. 4 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 132 Abs. 1 Satz 2 FamFG.

Hat wie vorliegend bei der Eheschließung ein Ehegatte allein die Aufhebbarkeit der Ehe gekannt oder wurde ein Ehegatte durch arglistige Täuschung oder widerrechtliche Drohung seitens des anderen Ehegatten oder mit dessen Wissen zur Eingehung der Ehe bestimmt, folgt aus § 132 Abs. 1 S. 2 FamFG, dass die Kosten nach billigem Ermessen anderweitig zu verteilen sind. Die hierdurch dem Gericht eröffnete Möglichkeit einer Ermessensentscheidung führte - dem Verursacherprinzip folgend - dazu, dass dem betreffenden Ehegatten, dem das genannte vorwerfbare Verhalten bei Eingehung der Ehe allein zur Last fällt, die gesamten Verfahrenskosten auferlegt wurden.

(die Entscheidung ist rechtskräftig; Beschwerde wurde nicht eingelegt)